



Hauptausschuss

54. Sitzung (öffentlich)

2. Dezember 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung 1

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) 1

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6237

- Bericht eines Vertreters des Innenministeriums

- Diskussion

Der Ausschuss will zu dem Gesetzentwurf ein Expertengespräch durchführen und folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, dies für den 13. Januar anzuberaumen.

2 Achter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 5

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem
Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/6202

- Ausführliche Diskussion

Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, eine gemeinsame Sitzung von Haupt- und Medienausschuss entweder am 20. Januar, dem Sitzungstermin des Hauptausschusses, oder am 21. Januar, dem Sitzungstermin des Medienausschusses, durchzuführen. Die Datenschutzbeauftragte wird um Teilnahme gebeten.

**3 Gemeinsame Vereinbarung über die Koordinierungsstelle für Kultur-
gutverluste 8**

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem
Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/6169

Der Ausschuss stimmt dem Staatsvertrag einstimmig zu.

4 Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Prüfung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR 8

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4542

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6291

- Ausführliche Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die

Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der FDP-Fraktion ab.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der FDP-Fraktion angenommen.

Gleichzeitig vereinbaren die Fraktionen, zu versuchen, bis zur Abstimmung im Plenum einen gemeinsamen Text zu formulieren.

5 Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG) und des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) 11

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/4564

vgl. Vorlage 13/2727

Wortprotokoll der Anhörung vom 6. Mai 2004: APr. 13/1218

vgl. Vorlage 13/2877

- Ausführliche Diskussion

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, am 13. Januar ein Expertengespräch mit vier Verfassungsrechtlern durchzuführen, um den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und den „Battis“-Vorschlag mit Blick auf die Begründung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen, erhebt sich kein Widerspruch. - Werner Jostmeier (CDU) wünscht, dabei nicht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts außer Acht zu lassen.

6 Länderparlamente bei europäischen Gesetzesvorhaben stärken - Subsidiaritätskontrolle des Landtags NRW umsetzen 14

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 13/6074

In Verbindung damit:

Stärkung der Rolle der Länderparlamente bei europäischen Rechtsakten - verfassungsrechtlicher Anspruch des Landtags gegenüber der Landesregierung auf Information, Unterrichtung und Auskunft

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/6204

- Bericht der Chefin der Staatskanzlei

7 Nordrhein-Westfalen muss sich weiter am Georg-Eckert-Institut betei- 15
ligen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5551

- Bericht eines Vertreters des MSJK
- Ausführliche Diskussion

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

bedankt sich **Dorothee Danner (SPD)** im Namen der **Obfrauen** und **Obmänner** bei Ausschussassistent Frank Schlichting für die exzellente Vorbereitung der Israelreise und die ausgezeichnete Betreuung der Abgeordneten sowie bei der Referentin der SPD-Fraktion, Renée Röske, für die der Delegation vermittelte Teilnahme an einem Schabbat-Essen.

1 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6237

MR Dr. Schoenemann (IM) berichtet wie folgt:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung befürwortet diesen Gesetzentwurf in dem Wissen, dass Nordrhein-Westfalen mit der Neuregelung eine Vorreiterrolle übernehmen wird, denn: In allen anderen Landeswahlgesetzen ist nach wie vor die 3-Monats-Regelung enthalten, und Nordrhein-Westfalen wäre das erste Land, welches diese Beschränkung des Wahlrechts der Bürgerinnen und Bürger aufheben würde.

Gestrichen worden ist eine solche Frist bereits im Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg. Nach unseren Informationen aus Brandenburg gab es dort von Anfang an keinerlei Probleme durch den Wegfall der Frist, und zwar weder hinsichtlich der Briefwahl noch hinsichtlich der Eintragung in das Wählerverzeichnis. Von daher liegen organisatorische Hinderungsgründe - allenfalls solche könnten gegen die Neuregelung ins Feld geführt werden - nicht vor. Etwaigen Schwierigkeiten kann außerdem durch Vorgaben des Innenministeriums in einer Landeswahlordnung und in Erlassen vorgebeugt werden.

Den Entwurf einer Anpassungsverordnung zur Landeswahlordnung haben wir gestern den Fraktionsvorsitzenden zugeleitet.

Gleichzeitig sind von uns die kommunalen Spitzenverbände beteiligt worden, um ihre Bedenken oder Verbesserungsvorschläge zu hören. Im Ergebnis werden diese Anregungen aber wohl weniger den Entwurf des Änderungsgesetzes betreffen, sondern allenfalls die Landeswahlordnung, in der man dann eventuell Korrekturen vornehmen könnte. Der Gesetzentwurf selbst kann unseres Erachtens so wie vorgelegt das Parlament passieren.

Wie gemäß der in § 16 des vorliegenden Entwurfs der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderung sind auch in Brandenburg nach dem Stichtag "35 Tage vor der Wahl" Zugezogene von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen.

Vom Grundsatz her ist die in Rede stehende Einschränkung des Wahlrechts früher mit dem Erfordernis der Sesshaftigkeit und des Vertrautseins mit den örtlichen Verhältnissen begründet worden.

Dieses „Vertrautsein mit den örtlichen Verhältnissen“, vor allen Dingen in einem Bundesland, kann man Zugezogenen von außerhalb Nordrhein-Westfalens insofern in besonderer Weise zusprechen, als sie kurz vor einer Wahl erhöhtes Interesse daran zeigen werden, sich über die politischen Verhältnisse in dem für sie neuen Bundesland zu informieren. Und informieren können sie sich ohne Weiteres über die Medien, u. a. über das Internet. Möglicherweise sind sogar neu zugezogene Bürgerinnen und Bürger stärker am politischen Geschehen interessiert als Alteingesessene.

Von daher bedeutet es einen demokratischen Fortschritt für das Wahlrecht, diese zwar verfassungsrechtlich immer noch als zulässig erachteten, aber nicht zwingenden Schranken aufzuheben. Auch existieren keine zwingenden organisatorischen Gründe, die gegen eine solche Aufhebung sprechen würden.

Verabschiedet sein sollte das Gesetz möglichst bis Ende März nächsten Jahres, weil wir spätestens am Stichtag "35 Tage vor der Wahl" wissen müssten, wie Nachgezogene zu behandeln sind, sprich: ob sie noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, was in Bezug auf Wahlscheine gilt etc. Im Übrigen müssen auch die Gemeinden rechtzeitig über die Gesetzesänderungen unterrichtet und mit Anleitungen für den praktischen Ablauf versorgt werden.

Die **CDU-Fraktion** ist nach den Worten von **Werner Jostmeier** (CDU) durchaus nicht dagegen, über die Frage der Frist nachzudenken, jedoch dann gekoppelt an den Ansatz, vernünftigerweise zwischen Bundestags- und Landtagswahlen auf der einen und Kommunalwahlen auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Etwas mit Verwunderung nehme er die Einschätzung der Landesregierung zur Kenntnis, es existierten überhaupt keine noch zu klärenden Punkte; eine Einschätzung, die auch nicht in Einklang stehe mit öffentlich-rechtlichen und verfassungsrechtlichen Stellungnahmen von Experten.

Zu diesen offenen Punkten zählten u. a. die Aspekte, ob die Landeswahlleiterin nicht einen Stichtag für den Abgleich der Melderegister und der Wählerverzeichnisse benötige, inwieweit es hinsichtlich einer Fristsetzung nicht doch einer Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht bedürfe, um eine ordnungsgemäße Erstellung der Wahllisten zu ermöglichen, und wie die Landesregierung zu der Variante stehe, dass Bürgerinnen und Bürger bis wenige Stunden vor der Wahl in das betreffende Bundesland zögen, dort eine provisorische Wahlerlaubnis erhielten, an der Wahl teilzunehmen, um am nächsten Tag wieder an ihren ursprünglichen Wohnsitz in einem anderen Bundesland zurückzuziehen.

Die CDU-Fraktion könnte sich vor diesem Hintergrund einverstanden erklären, die 3-Monats-Frist auf eine 30-Tage-Frist zu verringern, nicht aber mit der völligen Streichung. Um auf sicherer Grundlage zu handeln, schlage sie darüber hinaus vor, ein Sachverständigengespräch mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, einem Verfassungsrechtler und dem Bundeswahlleiter durchzuführen.

Dem **Vorsitzenden** erscheint es in der Praxis kaum handhabbar, in das Wählerverzeichnis Eintragungen von Amts wegen bis zur letzten Sekunde vor der Wahl vornehmen zu wollen, wie es nach der Neuformulierung des § 16 Abs. 1 S. 2 offenbar in Zukunft Pflicht für die Behörden werden sollte, denn einen Tag vor der Wahl würden die Wählerverzeichnisse den örtlichen Wahlvorständen übergeben und befänden sich damit gar nicht mehr in der Verfügungsgewalt der Meldebehörden.

MR Dr. Schoenemann (IM) erläutert, das Wählerverzeichnis müsse in einem Zeitraum von Donnerstag vor der Wahl bis Samstag vor der Wahl abgeschlossen werden. Diejenigen, die nicht mehr hätten eingetragen werden können, seien ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, bis Sonntag 15:00 Uhr einen Wahlschein zu beantragen, der es ihnen erlaube, in jedem Stimmbezirk des Gemeindegebietes zu wählen.

Dr. Ingo Wolf (FDP) erinnert an den schon vor geraumer Zeit eingebrachten, von den Koalitionsfraktionen selbstverständlich nur mit Ablehnung quittierten Vorschlag seiner Fraktion auf Streichung der 3-Monats-Frist; bis sie jetzt aufgrund der Betroffenheit eines Ministers der eigenen Landesregierung von eben dieser Regelung selbst einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hätten. Trotz dieses späten Sinneswandels von Rot-Grün werde die FDP-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen.

Lothar Hegemann (CDU) ruft die Jahre des Ausschlusses der Westberliner von der Bundestagswahl ins Gedächtnis: Eine Vielzahl von Menschen habe sich damals nur für den Wahltag in Westdeutschland angemeldet. - Seines Erachtens stecke also hinter der Frist Erfahrung, aber kein böser Wille der Verfasser der noch gültigen Gesetzesvorschriften.

Denn eine längere Frist - diese ziehe eine Reihe von Förmlichkeiten nach sich wie die Änderung der Lohnsteuerkarte, u. U. die Ummeldung von schulpflichtigen Kindern etc. - helfe zu verhindern, dass gerade kleine Wählervereinigungen Sympathisanten mobilisierten, diese sich an- und wieder abmeldeten und auf diese Weise die Gefahr verfälschter Wahlergebnisse in kleineren Gemeinden heraufbeschwören.

Er sperre sich nicht gegen die beabsichtigte Änderung, warne aber vor möglichen Folgen.

Dorothee Danner (SPD) erklärt sich für ihre Fraktion mit einem Expertengespräch einverstanden, wobei sie nicht wisse, welchen Beitrag zur Erhellung des Sachverhalts der Bundeswahlleiter sollte leisten können.

Nicht erschlossen habe sich ihr bisher, wie die ganz kurzfristige Registrierung eines Neuzuzugs ablaufen solle, wenn die Meldeämter üblicherweise um 13:00 Uhr am Freitag ihre Pforten schlossen.

Was die von Lothar Hegemann verkündeten Verschwörungstheorien anbelange, so zielten sie insofern an der Wirklichkeit vorbei, als sie nicht berücksichtigten, dass eine Ummeldung den Nachweis einer Wohnung voraussetze.

Zu dem Thema „Anmeldung“ meint **MR Dr. Schoenemann (IM)**, den Meldeämtern obliege es, von sich aus zu prüfen, ob jemand beabsichtige, eine Wohnung langfristig zu beziehen. So gebe das automatisierte Meldeverzeichnis den Behörden Auskunft darüber, wie viele Mietparteien ein Haus bewohnten, sodass es auffalle, wenn sich plötzlich in einem Einfamilienhaus zehn Mietparteien anmeldeten. Außerdem erfolge eine Abfrage, ob der Betreffende eine Nebenwohnung besitze. Verneine er dies wahrheitswidrig, riskiere er, in seiner Ursprungsgemeinde aus dem Register gestrichen zu werden und dadurch Probleme mit den Ämtern, insbesondere dem Finanzamt, zu bekommen.

Nicht zuletzt gelte es, das in Rede stehende Verhalten an dem Straftatbestand der Wahlfälschung zu messen. Ordnungswidrig handele jemand, der sich anmelde, ohne tatsächlich eine Wohnung zu beziehen, ohnehin.

Er bitte ferner zu berücksichtigen, welche große Zahl an Personen eine Partei veranlassen müsste, einen Scheinohnsitz anzumieten, um das Ergebnis einer Landtagswahl - nicht vergessen werden dürfe die 5-Prozent-Hürde - zu beeinflussen.

Er empfehle, sich dafür zu entscheiden, die Einschränkung des Wahlrechts aufzuheben anstatt rein theoretisch denkbare Missbrauchsfälle zum Anlass zu nehmen, den Status quo aufrecht zu erhalten.

Zur Frage von Dorothee Danner nennt **MR Dr. Schoenemann** als Voraussetzungen die tatsächliche Begründung einer Wohnung und die Anmeldung. Fehle die Anmeldung, wisse natürlich weder die Meldebehörde noch das Wahlamt von dem Neuzuzug, der dann selbstverständlich auch nicht berechtigt sei, mit Wahlschein zu wählen.

Helmut Stahl (CDU) erkundigt sich in Bezug auf die Briefwahl nach der Möglichkeit, zu verhindern, dass jemand zweimal wähle, und nach den Neuregelungen für das passive Wahlrecht.

Entweder jemand stehe im Wählerverzeichnis oder er lege einen Wahlschein vor, was nach den Worten von **MR Dr. Schoenemann (IM)** eine mehrmalige Stimmabgabe ausschließe. Und wolle jemand innerhalb weniger Tage an verschiedenen Orten bei jeweils anderen Wahlen mitstimmen, so benötige er dafür wiederum eine Anmeldung, verbunden mit dem eben skizzierten, von der Meldebehörde durchzuführenden Prüfverfahren.

Eine Änderung des passiven Wahlrechts erfolge mittelbar durch den in § 4 enthaltenen Hinweis darauf, dass die Wählbarkeit von der Wahlberechtigung abhängt, das heie: Auch fr das passive Wahlrecht entfalle die 3-Monats-Frist. Konkret bedeute dies: Da Wahlvorschläge bis zum 48. Tage vor der Wahl eingereicht sein mssen, markiere diese 48-Tage-Frist auch den letztmglichen Zeitpunkt, als Neuzugang fr eine Partei zu kandidieren.

Der **Ausschuss** folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden, das gewnschte Expertengesprch am 13. Januar durchzufhren.

2 Achter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem
Staatsvertrag gem Art. 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 13/6202

Dorothee Danner (SPD) regt an, zu diesem Thema eine gemeinsame Sitzung mit dem Medienausschuss anzuberaumen.

Sylvia Lhrmann signalisiert fr die Fraktion **Bndnis 90/Die Grnen** Zustimmung zu dem Staatsvertrag, rgt aber das von den Ministerprsidenten praktizierte Vorgehen im Rahmen des Zustandekommens der vorliegenden bereinkunft: Das massive Eingreifen seitens der Politik in das geordnete Verfahren der KEF habe sowohl die KEF als auch den ffentlich-rechtlichen Rundfunk in Misskredit geraten lassen: Eine aus Sicht ihrer Fraktion unntige Aktion!

Eine gemeinsame Sitzung von Haupt- und Medienausschuss halte sie fr sinnvoll.

Dr. Ingo Wolf (FDP) hebt das ber die Fraktionsgrenzen hinweg gltige Bekenntnis zum ffentlich-rechtlichen Rundfunk hervor, verknpft dies aber mit dem kritischen Hinweis, ob vor Gebhrenerhhungen nicht die von seiner Fraktion immer wieder eingeforderte Strukturdebatte htte gefhrt werden mssen. Nach Auffassung der FDP-Fraktion existierten nmlich innerhalb der ffentlich-rechtlichen Sender erhebliche Optimierungsmglichkeiten, weshalb sie trotz des Bekenntnisses zum ffentlich-rechtlichen Rundfunk diese Anhebung der Gebhren ablehne.

Auch Dr. Wolf stimmt einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschsse zu und bittet, dazu wegen der noch bestehenden erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken die Datenschutzbeauftragte einzuladen.